

# Abwesenheiten im Unterrichtswesen

## Elternurlaub

OSU - FSU -  
AHS -  
Kaleido-DG

**Dauer:** pro Kind höchstens 4 Monate vollzeitlich oder 8 Monate halbezeitlich  
Bei zeitweiligen Personalmitgliedern ist der Urlaub auf die Zeit der Einstellung oder Bezeichnung begrenzt.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** **bestimmte Dauer:** Ja **unbestimmte Dauer:** Ja

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
Kaleido - DG:	<b>Ja</b>
Verwaltungspersonal:	<b>Ja</b>

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ? **Nein**

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Der Elternurlaub kann vorzeitig mit Einverständnis des Schulträgers gekündigt werden.

**Gesetzliche Bestimmungen:**

D-06.06.2005

**Prozedur:**

Ein schriftlicher Antrag ist spätestens 30 Tage vor Beginn des Urlaubs beim Schulträger einzureichen. Genehmigt der Schulträger den Urlaub, übermittelt er dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft das entsprechende UADL-Formular (FSU/AHS/Kaleido-DG) bzw. das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU). In dem Antrag sind Anfang- und Enddatum des Urlaubs angeführt.

Der Schulträger kann den Elternurlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf der 30-tägigen Frist beantragt wurde, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt.

**Wichtige Bemerkungen:**

Mutter und/oder Vater bzw. Adoptivmutter und/oder Adoptivvater haben Anspruch auf diesen Urlaub bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihr Kind das 18. Lebensjahr erreicht.

Der Urlaub ist aufteilbar. Darüber hinaus ist eine Kombination aus vollzeitlichen und halbezeitlichen Urlaubszeiträumen möglich, wobei die maximale Dauer von umgerechnet 4 Monaten vollzeitlicher Beurlaubung nicht überschritten werden darf. Der vollzeitliche Urlaub wird mit Zeitspannen von mindestens einem Monat und der teilzeitliche Elternurlaub mit Zeitspannen von mindestens zwei Monaten gewährt. Der Urlaub kann auch für kürzere Zeitspannen genehmigt werden. In diesem Fall werden allerdings trotzdem ein vollzeitlicher bzw. zwei halbezeitliche Monate von den zur Verfügung stehenden vier bzw. 8 Monaten abgezogen.

Im Anschluss an den Elternurlaub hat das Personalmitglied das Recht, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige ähnliche Arbeit zugewiesen zu bekommen. Gleichzeitig hat das Personalmitglied die Möglichkeit, eine Anpassung der Arbeitszeit für eine Dauer von 6 Monaten im Anschluss an den Urlaub zu beantragen. Der Antrag auf Anpassung der Arbeitszeit muss mindestens 3 Wochen vor dem Ende des Urlaubs über den Schulleiter schriftlich beim Schulträger eingereicht werden, der die Entscheidung in Absprache mit dem Schulleiter trifft. Bei Ablehnung des Antrags wird die Begründung dem Personalmitglied mindestens eine Woche vor dem Ende des Urlaubs schriftlich mitgeteilt.

Personalmitgliedern in Beförderungsämtern, Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Werkstatteleitern und Koordinatoren sowie den Zweigstellenleitern von Kaleido-DG ist es nicht gestattet, diesen Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden.

Im Falle einer Zwillingsgeburt darf der Elternurlaub zweimal in Anspruch genommen werden.

Der Schulträger kann den Elternurlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf der 30-tägigen Frist beantragt wurde, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt.

Der Elternurlaub wird einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt und bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.